Protokoll — Landratssitzung vom 31. Januar 2018

Ort	Stans, Landratssaal
Zeit	08.30 bis 09.45 Uhr
Anwesend:	Landrat: 58 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	30 Stimmen
2/3 Mehr:	38 Stimmen
Entschuldigt:	Landrat Ruedi Wanzenried, Buochs Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen
Vorsitz:	Landratspräsidentin Michèle Blöchliger
Protokoll:	Armin Eberli, Landratssekretär Maggie Blättler, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	1512
2	Protokolle der Landratssitzungen vom 22. November 2017 und 13. Dezember 2017; Genehmigung	1512
3	Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz); 2. Lesung	1512
4	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht, EG OR); 1. Lesung	1513
5	Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG); 1. Lesung	1518
6	Motion von Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen	1522

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich begrüsse Sie herzlich, insbesondere unsere Gäste, zur ersten Landratssitzung im Jahr 2018. Kaum hat das neue Jahr 2018 seinen Anfang genommen, sind bereits fast schon wieder 31 Tage vergangen. Die Neujahrsapéros sind vorbei, Angela Merkel und Donald Trump waren am WEF in Davos, der Wahlkampf in unserem schönen Kanton läuft auf vollen Touren und Roger Federer hat seinen 20. Grandslam-Titel gewonnen. Und nun, was kommt als Nächstes? Natürlich die Fasnacht.

Letzten Samstag habe ich von einem Teilnehmer des 150-Jahr-Jubiläums des Unteroffiziersvereins Nidwalden die diesjährige Basler "Fasnachtsplagedde" geschenkt bekommen. Somit war das Thema für mein heutiges Eingangsvotum gegeben. Die Fasnacht richtet sich nach dem Kalender des christlichen Kirchenjahres und findet meist im Februar statt. Sie hatte ursprünglich den Sinn, die bösen Dämonen des Winters zu vertreiben. Die drei Hauptfasnachtstage sind der "Schmutzige Donnerstag", der "Güdismontag" und der "Güdisdienstag". Am "Äschelimittwoch" ist dann Schluss mit dem lustigen Maskentreiben und der Kater, nicht nur der Muskelkater vom Lachen, begleitet uns noch ein wenig.

Der "Schmutzige Donnerstag" hat seinen Namen von Fett. "Schmutz" bedeutet im Dialekt Fett, also "Fetter Donnerstag". Schon in alter Zeit durfte auf den Bauernhöfen die "Metzgete" im ausgehenden Winter nicht fehlen. Zu den fetten Würsten gab es zum Dessert jeweils Ziegerkrapfen, Schenkeli oder Fasnachtschüechli, also eine sehr kalorienreiche Kost, mussten doch Reserven für die kommende Fastenzeit gebildet werden. "Güdel bzw. Güdis bzw. Gigel" bedeutet Magensack, Bauch, Wanst. Man hat sich also auch am Montag und am Dienstag nochmals so richtig den Bauch gefüllt, bevor man die vierzig Fastentage vor Ostern antrat.

Nidwalden steht für ein lebendiges Brauchtum, wie Schwing- und Älplerfeste, Stanser-Märcht, Trychlegruppen usw. Mittlerweile ist aber auch der "Guuggenüberfall" in Stans weitherum bekannt und zur Tradition geworden. Beschreiben lässt sich der "Guuggenüberfall" oder eben die Fasnacht nicht – die Fasnacht muss man erleben.

Frohsinngesellschaft Stans, Frohsinnvater, Fasnachtseröffnungen, Fasnachtsbälle, Tagwache, Kinderumzug, Seniorenfasnacht, Guuggemusige wie Beggo-Schränzer, Birge-fäger, Chälti-Sägler, Chatzemuisig Buochs, Guugge Stans 1850, Hüdä Hädä Kehrsiten, Lopper-Gnome Hergiswil, Schärbähufä, Schluchtegruftis Ennetmoos, Sunneguugger Ennetbürgen, aber auch der Urknall, die Stanser Geiggeln – das ist Fasnacht bei uns in Nidwalden.

Diejenigen von Ihnen, die in einer "Guuggemuisig" sind oder diejenigen, die sich verkleiden, schminken und an die Bälle gehen, diejenigen, die tanzen, diejenige von Ihnen, die "öppe" es Bier und es Schötli nehmen oder beim Umzug zuschauen, machen etwas ganz Zentrales: Sie kommen zusammen mit Gleichgesinnten, um fröhlich zu sein. Und das in einer Zeit, wo vor allem über Handy, Facebook und Internetchat miteinander kommuniziert wird. Gelebte Freude und gemütliches Beisammensein gibt es aber nur im richtigen Leben und nicht zweidimensional auf dem Bildschirm.

In Basel, wo ich aufgewachsen bin, gibt es andere Fasnachtstraditionen, wie Scharivari, Morgestraich, Schnitzelbangg, Drummele und Pfyffe, aber auch Guuggemusige, Laternen, Larve, Schyssdräggzügli, Waggis, Cortège, Monsterkonzert, Mehlsuppe, Wysswii, Zwiebelwähe, Mimosen, Räppli usw. Für alldiejenigen, die mehr darüber wissen wollen oder eine Übersetzung brauchen, stehe ich gerne nach der Sitzung zur Verfügung. Ich selber habe vor 40 Jahren bei der jungen Garde der alten "Stainlemer" gepfiffen.

Die Basler Fasnacht ist mehr eine "Zuschauer auf der einen Seite" und "Mitmachen in einer Clique oder Guggenmusig" auf der anderen Seite, also anders als sie bei uns in Nidwalden ist. Als ich am letzten Sonntag dieses Votum vorbereitet habe, erfuhr ich, dass die Basler Fasnacht seit dem 7. Dezember 2017 Teil des UNESCO-Weltkulturerbe geworden ist. Das war für mich neu.

Ob in Nidwalden oder in Basel: Fasnacht heisst, Zeit zusammen zu verbringen, Musik machen, Freundschaften pflegen, lachen und fröhlich sein, ein Glas oder auch zwei zusammen zu trinken, damit irgendwann der Winter wieder fortgeht. Bevor es aber mit der Fasnacht am 8. Februar losgeht, hoffen wir, dass es auch in den tieferen Lagen vor oder nach der Fasnacht nochmals so richtig Schnee gibt, damit unsere Bergbahnen einen guten Winter verbuchen können.

Und nun fahren wir fort, ganz getreu dem Motto der Basler Fasnacht, die da heisst: "d Boscht goht ab"!

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

Rückzug eines parlamentarischen Vorstosses:

> Die Motion von Landrätin Therese Rotzer, Ennetbürgen, und Mitunterzeichnendem betreffend Aufhebung der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung für nicht mehr erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner und IV-Bezüger wurde durch die Motionärin mit Schreiben vom 10. Januar 2018 zurückgezogen.

Folgende **parlamentarische Vorstösse** wurden eingereicht:

1. Landrätin Susi Ettlin Wicki, Stans, hat mit Eingabe vom 8. Januar 2018 ein Postulat betreffend Unterzeichnung der Charta "Lohngleichheit im öffentlichen Sektor" eingereicht.

2. Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Urs Amstad, Beckenried, haben mit Eingabe vom 19. Januar 2018 eine Motion betreffend das Öffentlichkeitsprinzip eingereicht.

3. Landrat Thomas Wallimann, Ennetmoos, hat mit Eingabe vom 26. Januar 2018 eine dringliche Motion betreffend Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) eingereicht.

4. Landrat Conrad Wagner, Stans, und Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil, haben am 26. Januar 2018 eine Interpellation betreffend Energiestrategie des Kantons Nidwalden eingereicht.

   Das Landratsbüro hat die Vorstösse geprüft und dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen.

   Über die Dringlichkeit der Motion Wallimann wird an der Sitzung vom 28. Februar 2018 entschieden.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Die Tagesordnung wird genehmigt.

2 Protokolle der Landratssitzungen vom 22. November 2017 und 13. Dezember 2017; Genehmigung

Protokoll vom 22. November 2017

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 22. November 2017 zur Diskussion.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 22. November 2017 wird genehmigt.

Protokoll vom 13. Dezember 2017

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 13. Dezember 2017 zur Diskussion.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 13. Dezember 2017 wird genehmigt.

3 Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz); 2. Lesung

Eintretensdiskussion

Finanzdirektor Alfred Bossard: Sie haben am 13. Dezember 2017 die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) in 1. Lesung gutgeheissen. In der Zwischenzeit sind keine Änderungen eingebracht worden und der Regierungsrat hat keine Ergänzungen einzubringen. Ich bitte Sie deshalb, auf das Geschäft einzutreten und die Teilrevision in 2. Lesung zu genehmigen.

Landrat Jörg Genhart: Gut gemeint, ist leider nicht immer gut gemacht. Als Pius Furrer und ich unsere Motion zur Änderung des Personalgesetzes eingereicht haben, wollten wir dem Regierungsrat die Chance geben, auf die anstehenden Änderungen in der Arbeitswelt, auf die neuen Wünsche, Trends und auf den Wunsch nach Selbstbestimmung selber zu sagen, wann und wie man aus der Arbeitswelt ausscheiden will, zu reagieren. Wir hatten

das Gefühl, dass unser aktuelles Personalgesetz wenig Anlass bietet, allenfalls länger zu Arbeiten. Dass es neue Ideen und Lösungen braucht, welche vor allem die Eigenverantwortung unserer kantonalen Angestellten unterstützt und aktiv fördert. Eine Lösung, welche verschiedene Wege offenlässt und sich individuell auf die einzelnen Bedürfnisse gestalten lässt. Wirklich gut gemeint.

Bereits bei der Überweisung der Motion mussten wir von grüner Seite hören, dass der Vorschlag politisch aus der falschen Ecke käme und daher auch keine Unterstützung erhalten werde. Wenigstens war die Aussage mit guten Argumenten untermauert und nicht einfach unter Parteipolitik abzubuchen. Trotzdem wurde die Motion klar überwiesen. In der Vernehmlassung hat dann der Staats- und Gemeindepersonalverband geschrieben, dass Vorsicht geboten sei, stamme die Motion doch aus SVP-Kreisen und man hat den beiden Motionären alles andere als gute Absichten unterstellt. Ich bin eigentlich froh zu sehen, dass auch hier ausschliesslich auf sachlicher Ebene diskutiert wurde.

So ist denn auch ein Gesetzesentwurf entstanden, wie wir das bereits vorher befürchtet haben. Und weil ich auch intern von kritischen Kameraden gewarnt wurde, ich würde mir da wohl selber ins Knie schiessen. In der ersten Lesung habe ich versucht, die Gesetzesvorlage mit mehreren Vorstössen und Anträgen zumindest ein wenig in die Richtung zu verändern, welche Pius Furrer und ich mit unserer Motion erreichen wollten, was Sie aber, meine Damen und Herren, mit überwältigender Mehrheit verhindert haben. Das nun vorliegende Gesetz hat nun überhaupt nichts mit der Idee von Pius Furrer und mir zu tun. Aus diesem Grund werden wir dieses Gesetz in der 2. Lesung mit Überzeugung ablehnen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 42 gegen 14 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) wird in 2. Lesung beschlossen.

4 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht, EG OR); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Mit dem vorliegenden Gesetzesänderungsantrag geht es um die Umsetzung von Privatrecht des Bundes. Inhaltlich ist es vor allem Verfahrensrecht und steht im Zusammenhang mit der Justizreform. Wichtige Änderungen dabei sind in erster Linie, dass aus drei erlassenen Einführungsverordnungen und einem Einführungsgesetz ein einziges Einführungsgesetz gemacht werden soll sowie die Zuständigkeit der richterlichen Behörden.

Früher hat die kantonale Gesetzgebung die Verfahrensart und die Besetzung der Gerichte geregelt. Heute weist die eidgenössische Zivilprozessordnung gewisse Verfahren verbindlich dem ordentlichen Verfahren zu. In Nidwalden ist beim ordentlichen Verfahren grundsätzlich das Gericht in Dreierbesetzung zuständig. Vorher war bei verschiedenen Verfahren das Einzelgericht zuständig. Mit dieser neuen Gesetzesvorlage soll nun ein kantonales

Recht geschaffen werden, in dem auch zukünftig das Einzelgericht diese Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren behandeln kann.

Im Weiteren soll das kantonale Einigungsamt aufgehoben werden und die Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern sollen künftig – wie alle anderen Streitigkeiten – vor der Schlichtungsbehörde behandelt werden.

Als letzter massgebender Punkt ist die Formularpflicht zu erwähnen. Der Bund räumt den Kantonen die Möglichkeit einer Formularpflicht bei einem Mieterwechsel ein. Allerdings nur bei Wohnungsmangel und über gewisse Flächen des Kantons. Der Kanton Nidwalden kennt diese Formularpflicht verpflichtend und über die ganze Fläche des Kantons und in jedem Falle. Dies widerspricht dem Bundesgesetz. In Zukunft soll auf die Formularpflicht gänzlich verzichtet werden, da die Praxis zeigt, dass das Formular bei einem Mieterwechsel bis anhin nicht verwendet wurde. Eine Aufhebung dieser Formularpflicht wird in Nidwalden kaum Auswirkungen auf den Mietwohnungsmarkt haben, da bis dato die Nichtnutzung des Formulars zu keinen nachteiligen Situationen auf dem Wohnungsmarkt für den Mieter geführt hat. Der Regierungsrat beantragt Eintreten auf das Geschäft und Annahme der Vorlage.

Landrätin Therese Rotzer, Vertreterin der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und als Vertreterin der CVP-Fraktion: Die Kommission SJS hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 9. Januar 2018 in Anwesenheit von Regierungsrätin Karin Kayser beraten. Wir beantragen auf die Vorlage einzutreten und dem Vorschlag des Regierungsrates zuzustimmen. Dieser Beschluss kam einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen zustande.

Die Revision des Einführungsgesetzes des Obligationenrechts ist eine ältere Pendenz, wie das Frau Regierungsrätin Karin Kayser erwähnt hat, seit der Einführung der schweizerischen Zivilprozessordnung. Der Regierungsrat hat bei dieser Revision das Einführungsgesetz auch einer generellen Überprüfung unterzogen und schlägt – wie bereits erwähnt – die Abschaffung der Formularpflicht zur Bekanntgabe des bisherigen Mietzinses beim Mieterwechsel vor. Das war die einzige Bestimmung, welche in der Kommission SJS zu Diskussionen führte. Eine Minderheit der Kommission will an dieser Formularpflicht festhalten. Sie stellt daher den Minderheitsantrag, dass Art. 8 Abs. 1 wie folgt geändert wird:

„Im Falle von Wohnungsmangel erklärt der Regierungsrat für das Kantonsgebiet oder für einzelne Gemeinden davon die Verwendung des Formulars gemäss Art. 269d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrages für obligatorisch."

Gemäss Art. 270 OR können nämlich die Kantone im Falle eines Wohnungsmangels – und ausdrücklich nur dann, wenn Wohnungsmangel herrscht – für ihr Kantonsgebiet oder einen Teil davon die Verwendung eines Formulars zur Mitteilung des bisherigen Mietzinses vorschreiben.

Diese Formularpflicht bestand nach bisherigem Einführungsgesetz in Nidwalden für den ganzen Kanton. Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass mit der Beibehaltung der Formularpflicht für den Mieter von Anfang an Transparenz geschaffen werde. Ohne Aufhebung der Formularpflicht müsse immer der Mieter aktiv werden, was das Vertrauensverhältnis zwischen Vermieter und Mieter bereits zu Beginn beeinträchtige.

Die Mehrheit der Kommission schliesst sich aber der Meinung des Regierungsrates an. Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts hat der Mieter die Möglichkeit, innert 30 Tagen ab Übernahme der Mietsache, die Herabsetzung des Mietzinses zu verlangen. Er hat somit die Möglichkeit, den Anfangsmietzins anzufechten und der Vermieter muss im Rahmen eines solchen Verfahrens den Mietzins des Vormieters auch bekanntgeben und eine Erhöhung begründen können.

Im Kanton Nidwalden herrscht seit Jahren kein Notstand an Leerwohnungen, welche die Einführung des Formularzwangs bei Anfangsmieten gemäss Art. 270 Abs. 2 OR überhaupt rechtfertigen würde. Und das wichtigste Argument der Kommissionsmehrheit: Die Formularpflicht hat zwar in Nidwalden seit Jahren bestanden, aber niemand hat diese beachtet, eingehalten oder sich für die Durchsetzung eingesetzt. Der Formularzwang hat in Nidwalden nie Fuss gefasst und spielte in der Praxis keine Rolle. Somit schaffen wir etwas ab, das es bis anhin nur auf dem Papier gegeben hat. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen daher, dem Vorschlag der Regierung zu folgen.

Ich gebe gleich noch die Meinung der CVP-Fraktion bekannt: Auch die CVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage und heisst den Vorschlag des Regierungsrates einstimmig gut. Ein Festhalten an der Formularpflicht erachten wir als unnötig. Sie entspricht – da sie sich nicht durchgesetzt hat – offensichtlich keinem Bedürfnis der Bevölkerung. Dazu möchte ich noch ausdrücklich auf die neuesten Zahlen des Bundesamtes für Statistik betreffend Leerwohnungsbestand hinweisen. Danach liegt der Leerwohnungsbestand in Nidwalden mit 1.55% per Mitte 2017 deutlich über dem gesamtschweizerischen Schnitt von 1.47%; er liegt in Nidwalden auch über dem Bestand der übrigen Zentralschweizer Kantone, mit Ausnahme von Uri. Zudem ist der Leerwohnungsbestand seit dem letzten Jahr in Nidwalden deutlich angestiegen. Wir können also zum heutigen Zeitpunkt mit Sicherheit nicht von einem Wohnungsmangel im Sinne von Art. 270 OR sprechen. Sollten wir dennoch die Formularpflicht ins Einführungsgesetz aufnehmen, könnte der Regierungsrat meines Erachtens beim aktuellen Leerwohnungsbestand die Formularpflicht in Nidwalden gar nicht einführen. Wir sind daher auch dafür, dass das Gesetz schlank bleibt und der Formularzwang abgeschafft wird.

Landrat Urs Amstad, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an ihrer letzten Fraktionssitzung das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht behandelt. Dieses Traktandum wurde relativ schnell abgehandelt; wir sind für Eintreten und werden der Vorlage zustimmen. Im Sinne von weniger Bürokratie haben wir den Minderheitsantrag abgehandelt und haben diesen – wie nicht anders zu erwarten ist – klar abgelehnt.

Landrat Karl Tschopp, Vertreter der FDP-Fraktion: An der Fraktionssitzung vom 24. Januar 2018 hat die FDP-Fraktion diese Gesetzesvorlage besprochen, beraten und – ich nehme es gleich vorweg – geschlossen der regierungsrätlichen Fassung zugestimmt. Es liegen eigentlich schon alle wesentlichen Punkte schriftlich vor oder sind heute bereits vorgetragen worden, die für eine Zustimmung zur Gesetzesvorlage sprechen. Ich beschränke mich deshalb mit meinen Feststellungen und Bemerkungen nur noch auf einen Kernpunkt, der im Vorfeld auch kontrovers diskutiert worden ist, und auch zu einem Antrag aus der Minderheit der SJS geführt hat. Es geht um die sogenannte Abschaffung der bestehenden Formularpflicht beim Abschluss eines neuen Mietvertrages. Dieses Thema hat auch bei der FDP am meisten zu reden gegeben.

Tatsächlich kennt der Kanton Nidwalden neben sechs andern Kantonen, wie ZG, ZH, FR, VD, NE und GE, die sogenannte Formularpflicht bei Abschluss von neuen Mietverträgen, und zwar auf das ganze Kantonsgebiet bezogen. Im Obligationenrecht gibt der Bund den Kantonen zwar nur die Berechtigung, eine solche Formularpflicht einzuführen, wenn „Wohnungsmangel“ herrscht und dass man diese Pflicht auf das ganze Kantonsgebiet oder auf einen Teil davon verbindlich erklären kann. Diese Formularpflicht bezieht sich nur auf Wohnungsmieten und nicht auch auf Geschäftsmieten. Ob im Jahre 1990, als diese Formularpflicht flächendeckend in Nidwalden eingeführt worden ist, tatsächlich eine flächendeckende Wohnungsnot geherrscht hat, habe ich nicht herausgefunden.

Die zentralen Fragen sind denn auch tatsächlich, was „Wohnungsmangel“ heisst und wer festlegt, dass ein solcher vorherrscht. Aus dem Minderheitsantrag aus der SJS, der ja noch zur Sprache kommt, entnehme ich, dass offensichtlich heute kein Wohnungsmangel vorliegt. Das allein löst das Problem eigentlich schon, dann ist nämlich auch die Formularpflicht

aufzuheben. Der Minderheitsantrag unterscheidet sich von der bundesrechtlichen Regelung einzig dadurch, dass bei tatsächlichem Vorliegen von Wohnungsmangel, der Regierungsrat die Formularpflicht einführen muss, gemäss OR kann er dies. Die Frage, wer verbindlich sagt, dass Wohnungsmangel herrscht, ist damit aber auch nicht beantwortet.

Zusammengefasst ist es sachlich gerechtfertigt, wenn man auf eine Verschärfung des Bundesrechts in der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Obligationenrecht zum Thema „Miete und Pacht“ (Art. 7 - 9 EG OR) verzichtet. Folgerichtig beantragt Ihnen die FDP-Fraktion, auf die vorliegende Gesetzesvorlage einzutreten, den Minderheitsantrag aus der SJS abzulehnen und das Gesetz in der regierungsrätlichen Fassung in 1. Lesung gutzuheissen.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Wir haben das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht bei unserer Fraktion ebenfalls besprochen, und eine längere Diskussion gab es lediglich zum Minderheitsantrag der SJS. Wir haben eine etwas andere Meinung dazu, als die vorherigen Sprecher und der Kommission SJS. Es geht uns bei diesem Art. 8, welcher umformuliert werden soll, nicht nur darum, wie das Gesetz im Moment eingehalten wird oder ob im Moment dafür ein Bedürfnis besteht, sondern, wie man hier mehr Gerechtigkeit umsetzen könnte. Dazu werde ich mich bei der Beratung melden. Grundsätzlich ist unsere Fraktion ebenfalls für Eintreten und für eine Zustimmung.

Landrat Joseph Niederberger: Art. 8 mit der Formularpflicht kann man problemlos abschaffen. Wir bringen damit weder den Vermieter in eine bessere, noch den Mieter in eine schlechtere Position. In der Praxis ändert sich nämlich nichts. Das Formular war bei der Mieterschaft bislang kein Thema und so wird es wohl kaum jemanden stören, wenn wir diesen Formularzwang abschaffen. Für mich geht dieses Thema auch in Richtung Abbau von Bürokratie. Entscheidend ist ja, dass sich ein Mieter nach wie vor wehren kann, wenn er das Gefühl hat, dass sein Mietzins missbräuchlich angesetzt worden sei.

Man kennt sich in Nidwalden! Nehmen wir also an, dass im Fitnesstraining der Mieter vom Vormieter erfährt, dass er damals viel weniger Mietzins gezahlt habe für die gleiche Wohnung. Hier hat der Nachmieter immer noch ein Instrument zur Hand. Sollte der Vermieter dann „bocken“ und nicht auf den vorhergehenden Mietzins senken, kann der Mieter klagen und wird auch Recht erhalten. Der Vermieter muss nachgehend den Mietzins senken. Die Rechte des Mieters sind also auch weiterhin gewährleistet. Deshalb unterstütze ich die Vorlage, wie sie der Regierungsrat beantragt und die Mehrheit der Kommission SJS.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

C. Miete und Pacht

Art. 8 Abs. 1 Formulare

Landrat Thomas Wallimann, Minderheitsantrag SJS: Im Namen einer Minderheit der Kommission SJS und unterstützt durch die Grüne-SP-Fraktion stelle ich zu Art. 8 einen Antrag, wie bereits angekündigt und thematisiert mit Argumenten Pro und Contra. Wir beantragen die Einfügung eines neuen Absatz 1 mit folgendem Wortlaut:

> "Im Falle von Wohnungsmangel erklärt der Regierungsrat für das Kantonsgebiet oder für einzelne Gemeinden davon die Verwendung des Formulars gemäss Art. 269d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrages für obligatorisch."

Weshalb stellt die Minderheit SJS, unterstützt durch die Grüne-SP-Fraktion, diesen Antrag? Ich glaube nicht, dass es Massstab sein soll, nur dann Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, wenn die Bevölkerung ein Bedürfnis dafür hat oder keines. Böse gesagt, könnte man die Kontrollen der Parkplätze vor dem Rathaus auch abschaffen, weil die Bevölkerung eigentlich kein Bedürfnis hat nach Parkzeitenkontrollen. Es ist also ein relativ schwaches Kriterium, ob das gebraucht wird oder nicht. Es bedeutet auch ein schwaches Kriterium für ein Gesetz, wenn es nur darum geht, ob etwas umgesetzt wird oder nicht. Natürlich spielt es eine Rolle, ob ein Gesetz umgesetzt wird oder nicht. Aber das alleine kann auch nicht ausschlaggebend sein, um auf Gesetzesartikel zu verzichten. Es gäbe viele Verbote in unserer Gesellschaft auf die man schon lange verzichten könnte, weil viele Leute meinen, sich nicht daran halten zu müssen. Aber Gesetze geben auch gewisse Grundlagen vor, wie man Gerechtigkeit versteht und wie man Machtverhältnisse regelt. Das ist vielleicht der Hauptpunkt, wieso eine Minderheit der SJS und auch wir von der Fraktion Grüne-SP diesen Antrag unterstützen.

Das Verhältnis eines Vermieters zu einer Mieterin oder von einer Vermieterin zu einem Mieter ist nicht einfach ein Verhältnis auf Augenhöhe. Da geht es auch um Machtverhältnisse und um Vorteile in Sachen Wissen, Vorwissen und auf Einflussnahme. Das wird insbesondere dann problematisch oder kann dann kritisch werden, wenn es zu wenige Wohnungen auf dem Markt gibt. Genau für diese und nur für diese Situation ist dieser Artikel auch gemeint, welchen wir hier einführen wollen. Dieser ist nicht für die heutige Situation gedacht, wie wir sie heute haben. Da sind wir auch dafür, dass es keine Formularpflicht benötigt. Ich gebe da Karl Tschopp von der FDP recht, dass eine solche Notsituation noch genauer definiert werden sollte. Es ist aber nichts Aussergewöhnliches im Gesetzgebungsverfahren, dass man Rahmenbedingungen anschliessend neu bestimmen muss. Bei einem Wohnungsnotstand – es ist auch gut, dass dies nicht pauschal auf den ganzen Kanton gilt, sondern auf einzelne Gemeinden angewendet werden kann – finde ich es richtig, im Rahmen der Gerechtigkeit zur Stärkung jener, die eher schwach in einem solchen Verhältnis sind, dass es eine solche Möglichkeit auf Gesetzesstufe gibt.

Es genügt eben nicht, wenn ich als Mieter das Recht habe, vor die Schlichtungsstelle zu gehen und zu fragen, wenn ich im Fitnesscenter höre, dass ich mehr als mein Vormieter zahle. Wir alle wissen, dass das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter relativ subtil ist und nicht immer ganz einfach ist. Jene, welche in der stärkeren Position sind, hatten noch nie ein Problem damit, den anderen zu sagen, dass sie jederzeit Fragen könnten. Das ist auch im Arbeitsrecht so. Von oben hinunter zu schauen, dass der andere fragen kann, war noch nie ein Problem. Was passiert dem Kleinen, wenn er fragen möchte aber bemerkt, dass man an seinen Fragen keine Freude hat und was passiert, wenn er solche Fragen stellt. Aus diesem Grund stellen wir den Antrag auf einen zusätzlichen Absatz, wie er im Bericht der Kommission als Minderheitsantrag formuliert worden ist. Danke, wenn Sie dem Antrag zustimmen und damit vorausschauend an jene denken, welche in einer Notsituation am kleineren Hebel sitzen.

Landrat Walter Odermatt: Ich bin ganz klar Gegner eines solchen Formulars, weil wir damit lediglich unnötige Bürokratie schaffen. Wie läuft es bei einer Wohnungsvermietung? Wenn man den Frieden im Haus haben will, dann legt man den Mietinteressenten offen, was bisher bezahlt wurde. Es ist auch ganz klar beschrieben, wann man mehr verlangen kann und wann der Mietzins gleichbleiben muss. Bei wertvermehrenden Investitionen erhöht sich der Mietzins und wenn keine Investitionen gemacht werden, muss der Mietzins gleichbleiben. Um ein gutes Verhältnis mit dem Mieter zu pflegen, kommuniziert man offen, sonst bin ich der Meinung, hat der eine oder andere ein echtes Problem. Ich sehe hier gar keinen Handlungsbedarf für ein solches Formular. Es soll gescheiter offen kommuniziert werden.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung: Antrag RR / Antrag LR Thomas Wallimann (Minderheit SJS)

Der Landrat lehnt mit 45 gegen 11 Stimmen den Antrag von Landrat Thomas Wallimann (Minderheitsantrag SJS) ab.

Die weitergeführte Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Rückkommen auf einen Artikel wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst mit 45 gegen 11 Stimmen: Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht, EG OR) wird in 1. Lesung beschlossen.

5 Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG); 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Baudirektor Josef Niederberger: Bei einer Bewilligung von Bauten und Anlagen – wie beispielsweise Gebäude, Strassen, Wasserbauten – oder bei der Nutzungsplanung müssen regelmässig verschiedene Verfügungen durch unterschiedliche Instanzen erteilt werden.

Das Bundesrecht schreibt vor, dass solche Verfügungen koordiniert werden müssen, sofern ein Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Vor allem bei grösseren Wasserbauprojekte, wie beim bevorstehenden Buoholzbach, braucht es dringend eine gesetzliche Grundlage für die Verfahrenskoordination. Es geht dabei um Bewilligungen für Verbauungen, Verlegungen von Strassen, Brücken, Rodungen, usw. innerhalb eines grossen Projekts. Diese Bewilligungen werden durch verschiedene Amtsstellen beurteilt und bewilligt. Die entsprechenden Entscheide müssen gleichzeitig beurteilt werden und auch die Fristen müssen für alle die gleichen gelten. Damit alles koordiniert und gleichzeitig erfolgen kann, ist eine sogenannte Leitbehörde zuständig, welche dafür sorgt, dass Verfügungen, welche das gleiche Projekt betreffen, aufeinander abgestimmt und gleichzeitig eröffnet werden. An der Zuständigkeit der verfügenden Behörde ändert sich nichts. Es kann also die Zuständigkeit bei der Gemeinde oder beim Kanton liegen.

Aufgrund der Dringlichkeit, eine generelle gesetzliche Grundlage zur Verfahrenskoordination zu schaffen, hat der Regierungsrat bereits im Grundsatzentscheid vom 4. Juli 2017 entschieden, auf eine externe Vernehmlassung zu verzichten. Im Rahmen der internen Vernehmlassung, wurden jedoch die betroffenen Direktionen und Ämter miteinbezogen.

Ein Grossteil der kommunalen und kantonalen Verfügungen und Rechtsmittel werden heute bereits koordiniert. Um die Koordination vollumfänglich sicherzustellen, sind die vorliegenden Gesetzesanpassungen unabdingbar. Vor allem bei Grossprojekten mit einer Vielzahl von unterschiedlicher Bewilligungen fehlen aktuell zweckmässige Koordinationsbestimmungen. Insbesondere im Hinblick auf das vorgesehene Wasserbauprojekt Buoholzbach ist dringend eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um von Anfang an ein rechtskonformes Verfahren sicherzustellen.

Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision Ihre Zustimmung zu geben.

Landrätin Beatrice Richard, Vertreterin der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und als Vertreterin der FDP-Fraktion: Am 9. Januar 2018 hat die Kommission SJS von Baudirektor Josef Niederberger, Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser, Gesetzesredaktor Christian Blunschi sowie Direktionssekretärin der Baudirektion Milena Bächler Informationen erhalten über die geplante Gesetzesänderung und deren Auswirkungen. Begründet wird diese Gesetzesrevision mit dem Umstand, dass immer wieder grosse Projekte, insbesondere im Wasser- oder Strassenbau zur Planung und Ausführung kommen, die eine enge Zusammenarbeit von Gemeinden und Kanton verlangen. Mit der Gesetzesrevision soll geklärt werden, wer bei einem solchen Grossprojekt die Leitbehörde sein soll und wie die Beschwerdeverfahren geregelt werden sollen. Je nach Leitbehörde muss das Beschwerdeverfahren angepasst werden.

Es ist nicht Sinn der Vorlage, die Gemeindekompetenzen zu untergraben und auszuhebeln. Nach Rücksprache mit den Gemeinden ist es ebenfalls ein ausdrücklicher Wunsch der Gemeinden, dass diese Koordination bei grossen Projekten bzw. Projekten, bei welchen der Kanton einerseits Bewilligungsbehörde ist, aber auch die Gemeinden zum Teil Bewilligungsbehörden sind, geregelt wird. Dies insbesondere auch im Hinblick auf das Projekt "Buoholzbach", wofür der Kanton und zwei Gemeinden Bewilligungsbehörden sind.

In der Diskussion gab einzig Art. 64b Abs. 3 zu diskutieren, wo eine Ausnahmeregel mit dem Wortlaut ist: "Die kantonale Behörde, welche für die Genehmigung der erstinstanzlichen Verfügung zuständig ist, kann in der Regel nicht Leitbehörde sein." Grund für diese Ausnahmeregelung liegt gemäss den Ausführungen der Baudirektion darin, dass es Situationen bzw. Ausnahmen geben könne, in welchem ein kantonales und ein kommunales Verfahren gleichzeitig durchgeführt werden müssen und die Genehmigungsbehörde gleichzeitig als erstinstanzliche, verfügende Behörde auftrete, wie beispielsweise bei einem kantonalen und kommunalen Wasserbauverfahren, welches einen direkten Zusammenhang hat. In solchen Fällen ist es sinnvoll, wenn die kantonale Behörde die Leitbehörde ist. Es gehe hier ausschliesslich um die Koordination und die Benennung der Leitbehörde wird ausdrücklich mit Zustimmung der anderen Behörden – beispielsweise den Gemeinden – ausgehandelt. Die Gemeinden seien auch in diesem Fall weiterhin zuständig, ihre eigenen Verfügungen zu erlassen. Von einer Kompetenzverschiebung ist deshalb keine Rede.

Weiter ist festzuhalten, dass diese Revision keinen Zusammenhang mit derjenigen kantonalen Bau-Koordinationsstelle hat, die sich insbesondere mit den Baubewilligungsverfahren im Bereich Hochbauten bereits seit mehreren Jahren befasst.

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 10 zu 0 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege zuzustimmen.

Ebenfalls hat die FDP-Fraktion die Vorlage diskutiert und beantragt einstimmig, diese Teilrevision zu genehmigen.

Landrat Armin Odermatt, Vertreter der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL): In Anwesenheit von Baudirektor Josef Niederberger, Direktionssekretärin Milena Bächler und Gesetzesredaktor Christian Blunschi hat die Kommission für BUL an ihrer Sitzung vom 8. Januar 2018 die Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsrechtspflegegesetz beraten.

Das Bundesrecht schreibt vor, dass es bei verschiedenen Verfügungen unterschiedlicher Instanzen eine Koordinationsstelle brauche. Mit dieser Teilrevision tragen wir dieser Vorschrift Rechnung. Als Beispiel sehen wir das Projekt "Buoholzbach", wofür es diverse Bewilligungen verschiedener Instanzen braucht. Mit der Revision werden auch Fristen vereinheitlicht und das System der Leitbehörde eingeführt. Eigentlich tönt das alles sehr einfach

und logisch. Deshalb ist die Kommission BUL für Eintreten und stimmt mit 10 zu 0 Stimmen dieser Vorlage zu.

Beim näheren Betrachten der ganzen Vorlage bin ich persönlich aber denn doch ein wenig ins Stocken und Studieren geraten. Als Nicht-Jurist war ich am Schluss froh, dass es am Ende des Berichtes noch ein paar farbige Darstellungen gab, welche zum besseren Verständnis beigetragen haben. Da frage ich mich halt schon, ob man das nicht auch etwas einfacher und verständlicher hätte schreiben können.

Landrat Urs Zumbühl, Vertreter der SVP-Fraktion: An der Fraktionssitzung vom 24. Januar 2018 hat die SVP die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eingehend besprochen. Koordinationsbestimmungen gibt es aktuell bei der Planungs- und Baugesetzgebung. Koordinationsrechtliche Fragen können sich aber auch bei anderen Bewilligungen stellen, wenn zum Beispiel eine Verbindung zwischen Wasserbau, Strassenbau und Flurgenossenschaften besteht. Diesbezüglich bestand bislang eine Regelungslücke.

Das Bundesrecht schreibt vor, dass Verfügungen von mehreren Instanzen koordiniert werden müssen. Sind für die Einrichtung oder Änderung von Bauwerken oder bei der Nutzungsplanung Verfügungen mehrerer Behörden erforderlich, ist dieser Prozess aufeinander abzustimmen. Dazu wird zu Beginn des Verfahrens eine für die Koordination verantwortliche Leitbehörde bestimmt. Das neue Gesetz macht sicher Sinn und ist eine Vereinfachung für zukünftige, grosse Projekte, die im Kanton realisiert werden sollen. Die SVP-Fraktion unterstützt die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einstimmig und ist für Eintreten.

Landrat Sepp Bucher, Vertreter der CVP-Fraktion: Die CVP-Fraktion hat das Verwaltungsrechtspflegegesetz an der Fraktionssitzung ebenfalls ausführlich diskutiert. Der Fraktion ist es wichtig festzustellen, dass den Gemeinden keine Zuständigkeiten und Kompetenzen weggenommen werden. Dort, wo heute Gemeinden oder kantonale Ämter Baubewilligungen erteilen, werden sie dies auch zukünftig tun.

Die Teilrevision wurde insbesondere aufgrund des Projektes Hochwasserschutz Buoholzbach in Angriff genommen. Damit kann das Verfahren bei diesem Projekt wesentlich vereinfacht und beschleunigt werden. Gerade bei grossen Bauvorhaben, wie beispielsweise von Materialabbau in Steinbrüche oder Kiesgruben, die selten vorkommen, oder von Wasserbauprojekten sind solche Verfahren sehr komplex geworden, weshalb eine zentrale Koordinationsstelle, die Leitbehörde, umso wichtiger ist. Bei einem Projekt mit verschiedenen Teilen von Bewilligungen von verschiedenen Instanzen, ist es von grosser Bedeutung, dass das Auflageverfahren gleichzeitig durchgeführt wird, ansonsten drohen doch enorme Verzögerungen, wenn jeder Bestandteil des Gesamtprojekts, der verfügt wird, einzeln angefochten werden kann. Zudem schreibt das Bundesrecht eine Koordination des Verfahrens vor, wenn verschiedene Behörden involviert sind.

Die Einführung einer Leitbehörde stellt nicht zuletzt eine Dienstleistung für die Gemeinden, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger dar, welche solche Projekte realisieren wollen. Die Auflagefrist soll grundsätzlich 20 Tage betragen, sofern der Bund nicht eine andere Frist vorschreibt. Diese eher kurze Frist wurde gewählt, damit Bauvorhaben auch künftig möglichst rasch vorangetrieben werden können.

Die Fraktion der CVP unterstützt die Teilrevision einstimmig mit 14 zu 0 Stimmen.

Landrat Leo Amstutz, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Ich komme mir manchmal vor wie ein kleines Kind am Familientisch, das noch bekommt, was übrigbleibt. Es ist schon eigentlich alles gesagt worden, so dass ich mein langes Votum, welches ich vorbereitet habe, nicht mehr zu halten habe. Das Risiko besteht dadurch manchmal, dass man nur noch die Kritik zu hören bekommt. Und die Grüne-SP-Fraktion hat hierzu eine ganz kleine

Kritik einzubringen. Sie stört sich daran, dass dieses Gesetz im Schnellzugstempo durchgezogen werden musste, ohne dass es in die Vernehmlassung gegeben wurde. Das ist keine Sünde, aber ein kleiner Fehler, weil die Regierung – ich nehme an die Baudirektion – bereits schon lange wusste, dass dieses RPG in Kraft ist und somit Gültigkeit hat. Das Projekt Buoholzbach ist nun der Grund, dass diese Teilrevision sofort gemacht werden musste und deshalb auf eine Vernehmlassung verzichtet wurde. Aber, das ist erlässlich.

Die Grüne-SP-Fraktion ist ebenfalls für Eintreten und wird die Teilrevision dieses Gesetzes unterstützen.

Landrat Joseph Niederberger: Das Ziel dieser Vorlage ist die Verfahrenskoordination, so dass Verfügungen des Kantons nicht wegen formeller Fehler aufgehoben werden müssen. Das ist wichtig und richtig, dass das gemacht wird. An dieser Vorlage konnte man sich – wie das Armin Odermatt bereits gesagt – als Nicht-Jurist schon ein wenig die Zähne ausbeissen. Ohne eine juristische Ausbildung ist diese Vorlage schwer zu verstehen. Nichtsdestotrotz – es ist eine gute Sache und es ist bestimmt auch im Sinne der Gemeinden, dass eine Koordination stattfindet.

Ich vertraue dem Redaktionsteam und auch dem Regierungsrat, dass dies kein juristischer Winkelzug ist, sondern dass es effektiv eine Basis ist für die Bewältigung der Herkulesaufgabe in Bezug auf den Buoholzbach. Die Regierung setzt sich damit selber schon etwas unter Druck; es dürfen keine formellen Fehler passieren, sonst hätte sie dann "eine 2 am Rücken". Aber ich hoffe nicht, dass das passiert. Ich wünsche dem Regierungsrat viel Glück und eine gute Hand in ihren Entscheidungen rund um das Projekt "Buoholzbach".

Ich habe die Hoffnung, dass mit gutem Willen und in gegenseitigem Verständnis und Respekt eine Lösung erreicht wird, die für alle involvierten Mitspieler einigermassen gerecht wird, sei es für den Kanton, die Gemeinden und nicht zuletzt für die Eigentümer. Es wäre wirklich schön, wenn mit dieser Vorlage, der Grundstein gelegt wird, dass dieser gordische Knoten Buoholzbach nun endlich gelöst werden könnte. Deshalb bin ich für Eintreten und die Unterstützung der vorliegenden Teilrevision.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Schlussabstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) wird in 1. Lesung beschlossen.

6 Motion von Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen

MOTION

Landrat Markus Walker, Bielistrasse 11, Ennetmoos, 20. September 2017

Gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes sowie § 104 und § 107 des Landratsreglements reichen die Unterzeichneten folgende

dringliche Motion betreffend die Anpassung von § 63 des Landratsreglements (NG 151.11) bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen ein.

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, dass bei Finanzvorlagen über 5'000'000 Franken, die einer obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Landrates nicht notwendig sein darf. Heute besteht die Möglichkeit, dass bei grösseren Finanzvorlagen eine Minderheit im Landrat eine Volksabstimmung verhindern kann. Bei der letzten Landratssitzung vom 30. August 2017 wurde dieser Umstand sichtbar. Dies widerspricht dem demokratischen Verständnis vieler Bürgerinnen und Bürger im Kanton Nidwalden.

Nächstens kommen weitere Vorlagen (z.B.: Süderweiterung Waffenplatz, Areal bei der Kreuzstrasse usw.) in den Landrat, welche einer obligatorischen Volksabstimmung unterliegen. Aus diesem Grund beantragen wir, diese Motion als dringlich zu erklären.

Freundliche Grüsse

Landrat Markus Walker

Mitunterzeichnende: Christoph Keller, Alexander Joller, Urs Zumbühl, Peter Waser, René Mathis, Pius Furrer, Peter Wyss

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Stans, 13. Dezember 2017

Motion von Landrat Markus Walter, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden, betreffend Anpassung des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen. Stellungnahme des Landratsbüros. Antrag an den Landrat

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 20. September 2017 reichten Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Anpassung von § 63 des Landratsreglements (NG 151.11) bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen ein. Das Landratsreglement soll derart angepasst werden, dass bei Finanzvorlagen über 5'000'000 Franken, die einer obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Landrates nicht mehr notwendig ist.

Das Landratsbüro prüfte die Motion und stellte fest, dass diese Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes entspricht. Der Landrat hat die Motion am 25. Oktober 2017 als dringlich erklärt. Die Stellungnahme zuhanden des Landrates muss damit binnen zwei Monaten seit der Dringlicherklärung erfolgen. Gemäss § 106 Abs. 2 des Landratsreglements ist das Landratsbüro zuständig für die Stellungnahme zu Vorstössen, die den Landrat betreffen.

Erwägungen

Nach der Abschaffung der Landsgemeinde mussten die verschiedenen Organisationserlasse revidiert werden. Das Landratsreglement wurde am 16. September 1998 vom Landrat verabschiedet. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde der heute geltende § 63 zusätzlich eingefügt.

Die nachfolgenden Bestimmungen in § 64 (absolutes Mehr) und § 65 (relatives Mehr) wurden inhaltlich unverändert aus der Landratsverordnung vom 24. Juni 1992 (§ 143 und § 144) übernommen. Begründet wurde der Antrag mit der damaligen Finanzlage des Kantons. Mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit sollten bloss wünschbare, bzw. objektiv gesehen nicht nötige Ausgaben verhindert werden. Der bis heute unveränderte § 63 lautet:

§ 63 Entscheid, 1. durch qualifiziertes Mehr

Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder ist erforderlich für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses über:
1. Ausgaben gemäss Art. 52 Ziffer 4 der Kantonsverfassung;
2. Ausgaben gemäss Art. 52a Abs. 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
3. Ausgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 des Landratsgesetzes[2], soweit für deren Beschlussfassung dem Landrat durch die Kantonsverfassung oder durch besondere Gesetze Vollmacht erteilt ist.

Die Motion bezieht sich auf § 63 Ziffer 1 des Landratsreglements. Der Motionär führt in seiner Begründung aus, dass bei Finanzvorlagen über 5'000'000 Franken, die einer obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, eine Minderheit im Landrat eine Volksabstimmung verhindern kann. Dies widerspreche dem demokratischen Verständnis vieler Bürgerinnen und Bürger im Kanton Nidwalden.

Das Landratsbüro unterstützt das Anliegen der Motion grossmehrheitlich. Beim obligatorischen Finanzreferendum liegt der Entscheid nicht beim Landrat, sondern er ist Antragsteller an die Stimmberechtigten. Daher ist die erforderliche 2/3-Mehrheit eine unverhältnismässig hohe und unnötige Hürde in einer direkten Demokratie. Das Korrektiv durch das Volk ist sowieso gegeben. Zudem ist zu beachten, dass bei der Abstimmung im Landrat die Enthaltungen faktisch als Nein-Stimmen zu berücksichtigen sind. Das Landratsbüro spricht sich somit für die Gutheissung der Motion aus.

In der Folge stellt sich jedoch die Frage, ob nicht auch für die Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziffer 2 und 3 auf das Erfordernis der 2/3-Mehrheit verzichtet werden kann oder soll. Dies kann im Rahmen der Ausarbeitung und Verabschiedung der Änderung des Landratsreglements geprüft und beraten werden.

Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziffer 2 sind Finanzbeschlüsse des Landrates zwischen 250'000 und 5'000'000 Franken, die dem fakultativen Referendum unterliegen. Wird die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht erreicht, verhindert eine Minderheit des Landrates den Beschluss gänzlich. Es findet keine Volksabstimmung statt und es können auch keine Unterschriften gesammelt werden. Würde auch hier auf die 2/3-Mehrheit verzichtet, wäre grundsätzlich die absolute Mehrheit der anwesenden Landratsmitglieder erforderlich. Für ein Referendum wären 250 Unterschriften erforderlich.

Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziffer 3 sind Finanzbeschlüsse des Landrates, für die dem Landrat durch Gesetz ausdrücklich Vollmacht erteilt ist. Es handelt sich dabei um Finanzbeschlüsse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, wobei der Landrat einen gewissen Handlungsspielraum hat. Der Landrat ist bei diesen Beschlüssen nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden. Dies sind beispielsweise die Rahmenkredite für die Erfüllung der Programmvereinbarungen mit dem Bund, die Rahmenkredite für die Abgeltung des regionalen öffentlichen Personenverkehrs, die Mittel für die Prämienverbilligung oder die Rahmenkredite für die Landwirtschaft. Auch bei diesen Beschlüssen wäre grundsätzlich die absolute Mehrheit der anwesenden Landratsmitglieder erforderlich. Damit wäre die gleiche Beschlussfassung wie für das Budget gegeben.

Antrag

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, die Motion von Landrat Markus Walker, Ennetmoos, betreffend Anpassung des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziffer 1 gutzuheissen und das Landratsbüro mit der Ausarbeitung einer Teilrevision des Landratsreglements zu beauftragen.

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieser Motion, die Stellungnahme des Landratsbüros sowie der Kommission SJS mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrat Markus Walker: Ich beantrage Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Markus Walker, als Motionär und als Vertreter der SVP-Fraktion: An der Landratssitzung vom 30. August 2017 schwebte das Damoklesschwert über der Debatte betreffend die entscheidende Frage, ob es für die Schlussabstimmung reiche, ob das 2/3-Mehr erreicht werde und ob unsere Stimmbürgerinnen und Stimmbürger überhaupt über dieses wichtige Geschäft würden abstimmen können. Ich habe damals in meinem Votum gesagt, dass ich es aus demokratischer Sicht überhaupt nicht verstehen könne, dass eine Minderheit hier im Rat eine Volksabstimmung verhindern könne. Ich meine deshalb, dass es diesbezüglich einen Fehler im Landratsreglement gibt. Aufgrund dessen habe ich am 20. September 2017 eine dringliche Motion eingereicht, welche von Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, an der Landratssitzung vom 25. Oktober 2017 als dringlich erklärt wurde.

Was will ich mit dieser Motion überhaupt erreichen? Es geht dabei um § 63 Ziffer 1 des Landratsreglements. Bei Finanzvorlagen über 5 Mio. Franken, welche einer obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden und stimmberechtigten Landrätinnen und Landräten notwendig. Dadurch ist es aber möglich, dass eine Minderheit im Landrat eine solche obligatorische Volksabstimmung verhindern kann. Das widerspricht jedoch dem demokratischen Verständnis vieler Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserem Kanton.

Nachdem in nächster Zeit weitere Abstimmungen über Vorlagen wie beispielsweise bezüglich des Areals an der Kreuzstrasse und der Süderweiterung des Waffenplatzes Wil anstehen, die ebenfalls einer obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, werden wir wiederum die Situation haben, dass eine Minderheit im Landrat die obligatorische Volksabstimmung zum Vorneherein verhindern könnte.

Das Landratsbüro hat am 13. Dezember 2017 eine ausführliche Stellungnahme verabschiedet und hat die Anpassung von § 63 Ziffer 1 grundsätzlich gutgeheissen. In seiner Stellungnahme wirft das Landratsbüro auch die Frage auf, ob auf ein 2/3-Mehr gemäss § 63 Ziffern 2 und 3 auch verzichtet werden könnte. Es ist mir sehr wichtig, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Sie darauf hinzuweisen, dass es bei dieser Motion nur und ausschliesslich um § 63 Ziffer 1 geht. Die Ziffern 2 und 3 sind nicht Bestandteil dieser Motion.

Ich bin davon überzeugt, wenn Sie heute diese Motion gutheissen, dass unsere Demokratie und die Mitbestimmung unserer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nachhaltig gestärkt werden. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dieser Motion Ihre Zustimmung zu geben.

Ich darf Ihnen auch noch die Meinung der SVP-Fraktion mitteilen: Die SVP unterstützt diese Motion einstimmig. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Unterstützung der Motion.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und als Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Anlässlich der Sitzung vom 9. Januar 2018 haben wir in der Kommission SJS in Anwesenheit des Motionärs Markus Walker die dringliche Motion diskutiert. Wie Markus Walker bereits ausgeführt hat, geht es hier um § 63 Ziffer 1 des Landratsreglements. Uns hat die Argumentation des Motionärs überzeugt und wir sind der Meinung, dass es wenig Sinn macht, wenn Finanzvorlagen ab 5 Mio. Franken, welche der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, dies vorher durch ein Drittel plus 1 Stimme im Landrat verhindert werden kann. Dies war wohl auch kaum die Intension, als diese Bestimmung ins Landratsreglement aufgenommen wurde. Es hatte ja damit zu tun, dass Finanzvorlagen von der Landsgemeinde weg in die Kompetenz des Landrates gelangten.

In der Diskussion blieben wir aber dann hängen bei den Ausführungen, Anregungen oder auch Hinweisen, bei denen wir nicht richtig lesen konnten, was das Landratsbüro in seinem Kommentar zu diesem § 63 meint. Wir haben relativ lange über die Ziffern 2 und 3 diskutiert. Es gab eine kleine interne Abstimmung darüber, bei der dies aber unterlegen ist. Schliesslich beschied die Kommission, die Motion unverändert zu unterstützen, wie sie eingereicht worden ist, nämlich lediglich bezüglich § 63 Ziffer 1. Dagegen lassen wir die beiden anderen Ziffern weg, weil wir über zu wenig Unterlagen und Grundlagen verfügen, um dazu etwas Fundiertes sagen zu können. Es sind dazu doch zusätzliche Gedanken zu machen und nicht in einem "Schnellschuss" der gesamte § 63 zu revidieren. In diesem Sinne ist die Kommission SJS einstimmig für die Gutheissung der Motion und somit für die Anpassung von § 63 Ziffer 1 des Landratsreglements, wie dies der Motionär beantragt.

Ich gebe noch die Meinung der Grüne-SP-Fraktion bekannt: Wir haben uns ebenfalls der Meinung der Kommission SJS angeschlossen und sind einstimmig dafür die Motion unverändert gutzuheissen.

Landrat Bruno Christen, Vertreter der CVP-Fraktion: Die Motion von Markus Walker und Mitunterzeichnenden ist in unserer Fraktion auf grosse Zustimmung gestossen. Die Diskussion haben wir aber ebenfalls nur zur Ziffer 1 geführt. Die Gedanken von früher konnten wir nachvollziehen, als man diese Formulierung in das Landratsreglement aufgenommen hat. Aber mit der heutigen Erfahrung können wir ganz klar sagen, dass Ziffer 1 abgeschafft werden kann. Es betrifft Finanzvorlagen, bei welchen das Stimmvolk stets mitentscheiden kann. Somit entscheidet der Souverän über nötige oder unnötige Ausgaben in unserem Kanton. Wir sind auch etwas abgeschweift auf die Ziffern 2 und 3, waren dann aber doch bald einmal der Meinung, dass wir unsere Diskussion auf die Ziffer 1 beschränken wollten und den Gesetzesvorschlag abwarten möchten. Wir werden die Motion unterstützen, und zwar einstimmig.

Landrätin Beatrice Richard, Vertreterin der FDP-Fraktion: Auch die FDP hat an ihrer Fraktionssitzung vom 24. Januar 2018 ausführlich die Motion beraten. In der Motion geht es – wir haben es verschiedentlich gehört – um § 63 Ziffer 1 des Landratsreglements, welcher bei Investitionen von mehr als 5 Mio. Franken eine 2/3-Mehrheit im Landrat verlangt, damit die Vorlage überhaupt dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Die Motion betrifft nicht die Ziffern 2 und 3 von § 63, wie wir das ebenfalls schon gehört haben. Die FDP ist auch ganz klar der Meinung, dass die Motion nicht darauf ausgeweitet werden darf, sondern einzig und allein auf die vom Motionär geforderte Ziffer 1, welche zügig geändert werden soll.

In Anbetracht der Tatsache, dass die FDP die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Anpassung von § 63 Ziffer 1 Landratsreglement erkennt und die dringliche Motion ebenfalls befürwortete, würde eine genaue und vertiefte Prüfung des gesamten Paragraphen 63 deutlich über das Ziel hinausgehen und zu einer unerwünschten Verzögerung der Umsetzung führen. Dies vor allem auch deshalb, weil die Motion nur Ziffer 1 betrifft und somit den Kernpunkt dieses Geschäftes darstellt. Die FDP beantragt dem Landrat einstimmig, die Motion, beschränkt auf Ziffer 1, gutzuheissen.

1. Landratsvizepräsident Ruedi Waser, Vertreter des Landratsbüros: Landrat Markus Walker hat am 20. September 2017 die Motion betreffend Anpassung von § 63 Ziffer 1 Landratsreglement eingereicht. Der Inhalt dieser Motion wurde bereits genannt und ist wohl auch hinlänglich bekannt, weshalb ich darauf nicht mehr näher eingehen möchte. Nach der Abschaffung der Landsgemeinde wurde der heute gültige § 63 ins Landratsreglement aufgenommen. Wenn man in die damaligen Protokolle Einsicht nimmt, wird klar, dass damit bloss wünschbare bzw. objektiv gesehen nicht notwendige Ausgaben verhindert werden sollten. Das Landratsbüro unterstützt das Anliegen der Motion grossmehrheitlich. Beim obligatorischen Finanzreferendum liegt der endgültige Entscheid so oder so beim Stimmvolk

und nicht beim Landrat. Die erforderliche 2/3-Mehrheit wird als unverhältnismässig hohe und unnötige Hürde erachtet.

Die Ziffern 2 und 3 von § 63 wurden diskutiert, insbesondere auch darüber, ob wir diese in unserem Bericht überhaupt aufnehmen sollen. Wir waren aber klar der Meinung, sie in den Bericht aufzunehmen, da schliesslich der Landrat darüber entscheiden soll, ob man diese miteinbeziehen will oder nicht. Es ging uns dabei in keiner Weise darum, die Motion auszuweiten. Wir wollten aber in den Bericht einen diesbezüglichen Passus einfügen, damit auch in den Fraktionen darüber diskutiert werden konnte. So, wie wir das nun gehört haben, ist das auch passiert.

Das Landratsbüro spricht sich für die Gutheissung der vorliegenden Motion aus.

Frau Landammann Yvonne von Deschwanden: Auch der Regierungsrat unterstützt einstimmig diese Motion. Wir begrüssen es, dass Ziffer 1 von § 63 revidiert wird und eine entsprechende Vorlage erarbeitet wird. Die weiteren Ziffern – das ist für uns klar – wollen wir nicht in diese Revision einbezogen haben.

Landrat Thomas Wallimann: Für das Protokoll muss ich noch eine kurze Berichtigung zu meinem Votum anfügen, welches ich als SJS-Sprecher gemacht habe. Wir haben zwar einstimmig die Motion gutgeheissen, hatten jedoch eine Enthaltung. Dies meine Ergänzung, damit das auch so im Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten wird.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 56 Stimmen: Die Motion von Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen wird gutgeheissen.

Landratspräsidentin Michèle Blöchliger: Zum Abschluss unserer heutigen Sitzung und quasi als Einstimmung auf die fasnächtliche Zeit habe ich noch ein paar Versli mitgebracht:

Fröhlich sii und lache das tuet guet
Git eim i schwäre Ziite neue Muet
Es giit gnueg ernschti und schwäri Moment im Läbe
Wo im Gsicht inne denn en Lätsch tuet chläbe.
Lachendi Mänsche isch de schönschti Lohn:
Jo, es lost sich läbe bi eys im Kanton.

Schtönd zäme und tönd chräftig fiire
Und nid eifach nu Värsli ableliire
Ä Bombestimmig, eis, zwei, drei
Im Kanton Nidwalde got me so schnell nit hei.

In Nidwalden do simmer diihei
Und tüend de Kanton nid tusche nid für tuusig Schtei
Ich wünsch Euch Glück und Säge
Viil Sunneschiin und wenig Räge.

Liebi Fasnächtler, es isch en Gnuss
Doch eimol het au jedi Red en Schluss
Nehmed vo mir fürs Engagement tuusig Dank
Das isch er gsi de letschti Refrain Rank!

Ganz e schöni Fasnacht 2018!

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsidentin:

Michèle Blöchliger

Landratssekretär:

Armin Eberli